Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang Hannover, den 11. 1. 2012 Nummer 1

		INHAI	LT	
	Staatskanzlei Bek. 20. 12. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	2 2	Erl. 16. 12. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	6 7
В.	Ministerium für Inneres und Sport Bek. 14. 12. 2011, Verlegung des Sitzes der "Willi J. Lauer Stiftung"	2	I. Justizministerium K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
	Bek. 15. 12. 2011, Anerkennung der "Tanja und Wilken Corleis Stiftung"	2 2	RdErl. 14. 12. 2011, Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen im Bereich des Immissionsschutzes	7
	Bek. 16. 12. 2011, Anerkennung der "Kulturstiftung Spie-keroog"	2	Bek. 15. 12. 2011, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	11
	Bek. 16. 12. 2011, Anerkennung der Stiftung "Wohnen anders — Gemeinsam leben"	3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Bek. 21. 12. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein-	
	zum Leben"	3	fachte Flurbereinigung Neuenwalde, Landkreis Cuxhaven) Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen	11
	Bek. 22. 12. 2011, Anerkennung der "KH. Wiechers-Stiftung"	3	Landeskirche Hannovers Bek. 12. 10. 2011, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes "Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude" (Kirchenkreis Buxtehude)	11
C.	Finanzministerium RdErl. 15. 12. 2011, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitneh-		Bek. 8. 11. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Thomas in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg)	11
	entgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2012	4	Bek. 9. 11. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Breloh, St. Martin und St. Urbani in Munster (Kirchenkreis Soltau)	12
	cherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO	4	Bek. 9. 11. 2011, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes "Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz" (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)	12
	RdErl. 21. 12. 2011, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012	5	Landeswahlleiter Bek. 29. 12. 2011, Landtagswahl am 20. 1. 2013	13
	RdErl. 22. 12. 2011, Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ab Kalenderjahr 2012.	5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz VO 14. 12. 2011, Verordnung über das Verzeichnis der Ge- wässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsver-	
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	3	bandes Nr. 15 Aue	14
	Gem. RdErl. 20. 12. 2011, Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe	5	mungsgebietes des Löninger Mühlenbaches und Bunner- Hamstruper Moorbaches im Landkreis Cloppenburg	18
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 11. 1. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Ge-	
F.	Kultusministerium Bek. 27. 12. 2011, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbe-		nehmigungsverfahrens gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	18
	schluss für das Jahr 2012	6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Bek. 21. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (K + B Energy UG & Co. KG, Kirchlinteln)	18
	Bek. 27. 12. 2011, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2012	6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Bek. 8. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Herrmann	
	Bek. 28. 12. 2011, Beitritt der Evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen zur Evangelisch-reformierten Kirche	6	Dodenhoff, Bothel)	19
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Bek. 20. 12. 2011, Änderung der Genehmigung des Hub- schraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus		Bek. 19. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Franz-Josef Kröger, Scheeßel)	19 19
Н.	Rotenburg (Wümme)	6	Bek. 19. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OT Energie GmbH & Co. KG, Visselhövede)	19
	Verbraucherschutz und Landesentwicklung Bek. 15. 12. 2011, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bek. 15. 12. 2011, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (Bioenergie Springe GmbH & Co. KC)	10
	1 101 do wottem	U	Co. KG)	19

19

Bek. 19. 12. 2011, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (Stadtwerke Springe GmbH)	20 21	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 27. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peter Tapken GmbH, Cloppenburg) Bek. 2. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Werk Emden)	28 28
§ 3 a UVPG (Christoph Meyer-Hamme)	21	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 3. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Martin Schulz, Gusborn)	28	AV 28. 12. 2011, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) Stellenausschreibungen	28 29

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 20. 12. 2011 - 203-11700-3 COG -

Das Auswärtige Amt hat der Verlegung des Amtssitzes des Leiters der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kongo, Herrn Honorarkonsul Ralf Seßelberg, von Hannover nach Laatzen zugestimmt.

Folgende Kontaktdaten gelten ab dem 1. 1. 2012:

Lübecker Straße 17 30880 Laatzen Tel.: 0511-84870908 Fax: 0511-84870918

E-Mail: post@konsulat-kongo.de. Die Sprechzeiten bleiben unverändert.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 2

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 20. 12. 2011 - 203-11700-6 SYL -

Die Bundesregierung hat dem Honorargeneralkonsul der Republik Seychellen in Hamburg, Herrn Hans-Joachim Worms, am 8. 12. 2011 das neue Exequatur mit verkleinertem Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Das Land Schleswig-Holstein gehört nunmehr zum Konsularbezirk des neuen Honorarkonsuls der Republik Seychellen in Kiel, Herrn Dirk Lindenau.

Das Bundesland Niedersachsen ist in der übersandten Bestallungsurkunde für Herrn Worms nicht mehr enthalten; es ist derzeit keinem Konsularbezirk eines Honorarkonsuls der Republik Sevchellen zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 2

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verlegung des Sitzes der "Willi J. Lauer Stiftung"

Bek. d. MI v. 14. 12. 2011 — RV BS.06-11741/40-229 —

Mit Schreiben vom 14. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung der Satzung der "Willi J. Lauer Stiftung", vormals "Uhlig-Stiftung", zur Verlegung des Sitzes von Langelsheim nach Bad Harzburg genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 2

Anerkennung der "Tanja und Wilken Corleis Stiftung"

Bek. d. MI v. 15. 12. 2011 RV - LG.06-11741/448 -

Mit Schreiben vom 15. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Tanja und Wilken Corleis Stiftung" mit Sitz in Schneverdingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Religion sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift lautet:

Tanja und Wilken Corleis Stiftung Flurstraße 8 29640 Schneverdingen.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 2

Anerkennung der "Kirchenstiftung Ganderkesee"

Bek. d. MI v. 16. 12. 2011 — RV OL.06-11741-08 (025) —

Mit Schreiben vom 28. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 7. 2011 die "Kirchenstiftung Ganderkesee" mit Sitz in der Gemeinde Ganderkesee gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und diakonischer Arbeit im Gebiet der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg und dabei vorrangig im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Kirchenstiftung Ganderkesee c/o Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee Ring 14 27777 Ganderkesee.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 2

Anerkennung der "Kulturstiftung Spiekeroog"

Bek. d. MI v. 16. 12. 2011 — RV OL.06-11741-12 (012) —

Mit Schreiben vom 30. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 8. 2011 und der Satzung vom 15. 9. 2011 die "Kulturstiftung Spiekeroog" mit Sitz in der Gemeinde Spiekeroog gemäß § BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Heimatkunde, Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Schutzes der denkmalgeschützten Häuser, von historischen und kulturellen Gartenanlagen, Kulturhäusern und Kunstgegenständen. Besonderer Zweck ist der Betrieb und die Instandhaltung des denkmalgeschützten "Hauses Frentz" als Inselmuseum unter Wahrung der Eigenständigkeit des Inselmuseums.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Kulturstiftung Spiekeroog c/o Gemeinde Spiekeroog Westerloog 2 26474 Spiekeroog.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 2

Anerkennung der Stiftung "Wohnen anders — Gemeinsam leben"

Bek. d. MI v. 16. 12. 2011 - RV OL.06-11741-15 (115) -

Mit Schreiben vom 16. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 31. 8. 2011 die Stiftung "Wohnen anders — Gemeinsam leben" mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wohn- und Lebensgemeinschaften mit veränderten Wohn- und Lebensbedürfnissen, der Altersfürsorge, der Gesundheitspflege, des Wohnungsbaus auf der Basis neuer Wohnmodelle sowie gemeinschaftlicher Wohnformen für spezielle Lebenssituationen.

Die Anschrift der Stiftung lautet: "Wohnen anders — Gemeinsam leben" c/o Herrn Wolfgang Storll Lindenbogen 17 26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 3

Anerkennung der Stiftung "Die Brücke zum Leben"

Bek. d. MI v. 21. 12. 2011 — 41.22-11741/D 27 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 19. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung "Die Brücke zum Leben" mit Sitz in Diepenau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte und die Erbringung sonstiger Hilfeleistungen für Not leidende Kinder, Jugendliche und deren Familien in aller Welt.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Stiftung "Die Brücke zum Leben" c/o Gerd Hemmerling Diepenauer Heide 1 31603 Diepenau.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 3

Anerkennung der "Heimatstiftung Frankenberg-Emmerthal"

Bek. d. MI v. 21. 12. 2011 — 41.22-11741/H 71 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß \S 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds.

GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 17. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Heimatstiftung Frankenberg-Emmerthal" mit Sitz in Emmerthal gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, der Jugend- und Altenhilfe, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie von Kunst und Kultur durch die Förderung der Erhaltung der Kirchen und die Unterstützung der Arbeit — insbesondere der Jugendarbeit — der ev.-lutherischen Kirchen in der Gemeinde Emmerthal sowie die Förderung des Heimatmuseums der Heimatstadt Frankenberg/Sachsen.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Heimatstiftung Frankenberg-Emmerthal c/o Sigrid Lohmann Weinbergstraße 7 31860 Emmerthal.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 3

Anerkennung der "K.-H. Wiechers-Stiftung"

Bek. d. MI v. 22. 12. 2011 — RV OL.06-11741-02 (028) —

Mit Schreiben vom 12. 10. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 8. 2011 die "K.-H. Wiechers-Stiftung" mit Sitz in der Gemeinde Dornum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Überlassung der Sammlung K.-H. Wiechers an den gemeinnützigen Museumsverein Dornumersiel e. V., die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit, die Förderung der musealen Darstellung sowie die Vergabe von Mitteln für den Erhalt und die Pflege der Sammlungsstücke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

K.-H. Wiechers-Stiftung Kapitänstraße 9 26553 Dornumersiel.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 3

Anerkennung der "Brinkmann-Kerkhoff Stiftung 'för us'"

Bek. d. MI v. 22. 12. 2011 - RV OL.06-11741-03 (018) -

Mit Schreiben vom 5. 10. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 8. 2011 die "Brinkmann-Kerkhoff Stiftung "för us" mit Sitz in der Gemeinde Quendorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Gemeinwohls der in Quendorf lebenden Menschen. Insbesondere die Förderung der Bildung und Erziehung. Des Weiteren die Unterstützung der Alten-, Jugend- und Kinderhilfe, der Kultur, des Vereinslebens, der Heimatkunde, Pflege und weiterer Ausbau des traditionellen Brauchtums.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Brinkmann-Kerkhoff Stiftung "för us" c/o Frau Hilde Mannebeck Alter Postdamm 8 48465 Quendorf.

C. Finanzministerium

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2012

RdErl, d. MF v. 15, 12, 2011 — S 2334-35-3332 —

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 23)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV zu bewerten. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2012 sind — teilweise — durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 2. 12. 2011 (BGBl. I S. 2453) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2012 gewährt werden,

a) für ein Mittag- oder Abendessen

2,87 EUR,

b) für ein Frühstück

1,57 EUR.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 15. 12. 2011 — IV C 5-S 2334/11/10005 —, das im BStBl I veröffentlicht wird.

An die Oberfinanzdirektion Niedersachsen Finanzämter

Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 4

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2011 - 26-03541/33 -

- VORIS 20444 -

Zum 1. 1. 2012 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer von 2 555,00 EUR auf 2 625,00 EUR monatlich. Die Bezugsgröße für die neuen Bundesländer beträgt unverändert 2 240,00 EUR monatlich.

Die ab dem 1. 1. 2012 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 19,6 % in EUR	
Pflegebedürftigkeit der oder des		Prozent der	ozent der monatlicher Betrag 2012 in EUR			
Pflegebedürftigen		Bezugsgröße	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerst- pflegebedürftig (Pflegestufe I bis II)	28 21 14	80 60 40	2 100,00 1 575,00 1 050,00	1 792,00 1 344,00 896,00	411,60 308,70 205,80	351,23 263,42 175,62
schwer- pflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 14	53,3333 35,5555	1 400,00 933,33	1 194,67 796,44	274,40 182,93	234,16 156,10
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	700,00	597,33	137,20	117,08

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2011 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,011904920 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 0,984925653 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet, die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegekräfte durch die Beihilfefestsetzungsstellen im Jahr 2012 wie folgt zu leisten:

- $-\,$ 45,573 % an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- 54,427 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.
 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des
 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012

RdErl. d. MF v. 21. 12. 2011 — 11-040 32-01/2012 —

- VORIS 64000 -

Bezug: RdErl. v. 13. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 71) — VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2012/2013, dem Bezugserlass sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) nach wie vor führend bleibt.

2. Auswirkungen der Einführung des Euro auf die VV zur LHO

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 $\rm DM:1~EUR~umzurechnen.$

3. Einsatz nationaler Sachverständiger bei Einrichtungen der EU

Nummer 13.3 des Bezugserlasses wird dahingehend konkretisiert, dass in den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2011 (Anlage zum HG 2011 — Einsatz nationaler Sachverständiger bei Einrichtungen der EU —) die Personalkostenbudgets i. S. des \S 6 Abs. 5 HG 2012/2013 einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen werden.

4. Mittelkontrolle

Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden voraussichtlich Mitte Februar 2012 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel auf der Ressortebene (mbSt 000010) zur Verfügung gestellt. Die Mittelkontrolle wird zum 15. 4. 2012 scharf gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen, insbesondere sind auch die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sofern die OFD — Abteilung Bezüge und Versorgung — für diese eine dienststellengenaue Personalkostenverbuchung vornimmt.

Abweichend vom Grundsatz der Bewirtschaftung der Mittel mit eingeschalteter Mittelkontrolle auf Abweisung kann in besonderen Ausnahmefällen das Umstellen der Kontrollschalter am Titel oder an der Dienststelle auf "ohne Kontrolle mit Anzeige" formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des $31.\ 12.\ 2012$ außer Kraft.

An die

obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 5

Lohnsteuer;

Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ab Kalenderjahr 2012

RdErl. d. MF v. 22. 12. 2011 — S 2334-25-3332 —

 $\textbf{Bezug:} \ \, \text{RdErl.} \ \, \text{v.} \ \, 29. \ \, 12. \ \, 2010 \ \, (\text{Nds.} \ \, \text{MBl.} \ \, 2011 \ \, \text{S.} \ \, 24)$

Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 2. 12. 2011 (BGBl. I S. 2453) sind die amtlichen Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2012 festgesetzt worden.

Ab Kalenderjahr 2012 ist hiernach die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung lohnsteuerlich wie folgt zu bewerten:

I. Bundeswehr

•••

II. Bundespolizei

•••

III. Polizei des Landes Niedersachsen

 Bei Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärtern

42,40 EUR,

 bei allen anderen Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen, die eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen, ist der Wert nach den Unterkunftsverhältnissen im Einzelfall und nach den Vorschriften der SvEV zu ermitteln.

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestellung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem RdErl. ermittelten Wert und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung einer Unterkunft ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechende Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach R 9.11 LStR als Werbungskosten abziehbar wären.

An die Oberfinanzdirektion Niedersachsen Finanzämter

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 5

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 20. 12. 2011 — 305.3-51022/5-3 —

- VORIS 20100 -

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 110), geändert durch Gem. RdErl. v. 13. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 378) — VORIS 20100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte "und Familienpolitik" angefügt.
- 2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik Das Land richtet gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 AG KJHG einen Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik ein."
- 3. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte "von der oder dem Integrationsbeauftragten des Landes Niedersachsen" durch die Worte "von dem für Integrationsfragen zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) Am Ende des fünften Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
 - "— eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen der Familien, die oder der von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände zu benennen ist."
- 4. In Nummer 4.1 werden nach dem Wort "Jugendhilfe" die Worte "und der Familienpolitik" eingefügt.

An

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Landesschulbehörde

F. Kultusministerium

Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012

Bek. d. MK v. 27. 12. 2011 - 24.1-54063/7 -

Bezug: Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 vom 28. 11. 2011 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2012 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 6

Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2012

Bek. d. MK v. 27. 12. 2011 - 24.1-54063/8 -

Bezug: Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Hauhaltsjahr 2012 vom 28. 11. 2011 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2012 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 6

Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2012

Bek. d. MK v. 27. 12. 2011 — 24.1-54063/9 —

Bezug: Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Hauhaltsjahr 2012 vom 26. 11. 2011 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2012 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 6

Beitritt der Evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen zur Evangelisch-reformierten Kirche

Bek. d. MK v. 28. 12. 2011 — 24.1-54010/7 und 54010/9 —

Mit Kirchenvertrag vom 17. 11./8. 12. 2011 ist die Evangelisch-reformierte Gemeinde Göttingen mit Wirkung vom 1. 1. 2013 der Evangelisch-reformierten Kirche (Körperschaft des öffentlichen Rechts) beigetreten. Die aus vorkonstitutioneller Zeit bestehenden Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben hiervon unberührt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 6

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme)

Bek. d. MW v. 20. 12. 2011 - 45.2-22.82 -

Bezug: Bek. v. 25. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 349), geändert durch Bek. v. 3. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 1175)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Oldenburg — hat mit Bescheid vom 2. 12. 2011 die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

In Nummer 5 wird im dritten Spiegelstrich die Angabe "Kategorie A (gemäß JAR27/29)" durch die Angabe "Flugleistungsklasse 1" ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 6

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 15. 12. 2011 — 103-12256/4-63 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz ist der yoobet GmbH, vertreten durch Herrn Bernard Albers, bis zum 31. 12. 2012 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in

Blumenauerstraße 5-7, 30449 Hannover,

sowie den Nebenstellen

Ferdinand-Wallbrecht-Straße 9, 30163 Hannover, und

Kurt-Schumacher-Straße 22—24, 30159 Hannover,

sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennplätzen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und

Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind

Herr Bernard Albers, geb. am 18. 9. 1970,

Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956,

Herr Martin Gudert, geb. am 17. 8. 1988, sowie

Herr Meric Evren, geb. am 3. 11. 1949,

als Buchmachergehilfin und Buchmachergehilfe bei der yoobet GmbH zugelassen worden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 6

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erl. d. ML v. 16. 12. 2011 - 406-64030/1-2.1 -

- VORIS 79100 -

Bezug: Erl. v. 26. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1385) — VORIS 79100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.1.2011 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

- "3.1 Zuwendungsempfänger sind
- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (Erstinvestitionen), 2.2 (Geschäftsführung) und 2.4 (Forstfachliche Betreuung) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Zusammenfassung des Holzangebotes) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen i. S. des Bundeswaldgesetzes."

2. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

"4.2 Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nummer 2.2 werden bei Neugründung, wesentlicher Erweiterung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gewährt.

Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Fläche des anerkannten fortwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 % bei gleichzeitiger Einhaltung der in Nummer 4.3 festgelegten Effizienzkriterien."

3. In Nummer 8 wird das Datum "31. 12. 2011" durch das Datum "31. 12. 2013" ersetzt.

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Nds MBl Nr 1/2012 S 6

Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 19. 12. 2011 — 103-12256/4-62 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz ist der MID Global Wagering Solutions, vertreten durch Herrn Helmut Winter und Herrn René Schneider, bis zum 31. 12. 2012 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, in 38444 Wolfsburg, Heinenkamp 18 b, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig wurde Herr René Schneider, geboren am 11. 8. 1973, als Buchmachergehilfe zugelassen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 7

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen im Bereich des Immissionsschutzes

RdErl. d. MU v. 14, 12, 2011 — 35-40500/1/2/18 —

- VORIS 28500 -

Bezug: Gem. RdErl. v. 9. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 566) - VORIS 71000 -

1. Rechtslage

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG bei der Genehmigung von **Abfallentsorgungsanlagen** i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im Wege der Beifügung einer Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Ist eine Abfallentsorgungsanlage bereits genehmigt, soll die Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 4 a BImSchG durch nachträgliche Anordnung verlangt werden.

Die vorstehenden Regelungen spiegeln den Rechtsstand seit dem 1. 3. 2010 wider. Die Auferlegung von Sicherheitsleistungen steht seit der Rechtsänderung nicht mehr im grundsätzlich uneingeschränkten pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, sondern es muss nunmehr im Regelfall eine Sicherheitsleistung auferlegt werden und nur noch in atypischen Konstellationen kann von einer Erhebung abgesehen werden (Soll-Bestimmung).

Dieser RdErl. ist nicht anwendbar auf Langzeitlager, die im Anwendungsbereich der DepV liegen. Die Erbringung einer Sicherheitsleistung für diese Langzeitlager richtet sich nach § 23 i. V. m. § 18 DepV.

Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Es soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand bei Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage und Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht die z. T. erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn sie die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen muss.

Die Sicherheitsleistung bezieht sich auf den gesamten Pflichtenkatalog des § 5 Abs. 3 BImSchG. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen, sondern auch die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes (Anlagengrundstück) durch die Sicherheitsleistung abgedeckt werden soll (siehe dazu Nummer 3). Der Zustand eines Betriebsgeländes ist dann ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. des Baurechts, Bodenschutzrechts, Wasserrechts, Abfallrechts oder des allgemeinen Polizeirechts) verstößt. Nicht verlangt und daher auch nicht abgedeckt werden kann ein Rückbau ordnungsgemäßer Betriebsanlagen oder die Rekultivierung zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes.

${\bf 2.\ Voraussetzungen,\ eingeschränktes\ Entschließungsermessen,\ Verfahren}$

2.1 Allgemeines

Nach den o. g. Vorschriften soll die Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auferlegt werden. Dies sind Anlagen, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen liegt (Anlagen nach Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV). Die Anordnungsbefugnis erstreckt sich auch auf Abfallentsorgungsanlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage diese Voraussetzungen erfüllen und gesondert betrachtet nach Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig wären (vgl. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV). Nicht ausreichend ist, dass — ohne Erfüllung eines Genehmigungstatbestandes der Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV — in einer Produktionsanlage u. a. auch Abfälle eingesetzt werden.

Das Auferlegen einer Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die gesetzlich gewollte Regel. Die zuständige Behörde hat hinsichtlich der Frage, ob sie eine Sicherheitsleistung fordert, nunmehr lediglich noch zu prüfen, ob ein atypischer Sonderfall vorliegt, der ausnahmsweise ein Absehen von einer Sicherheitsleistung rechtfertigt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Die Atypik des Falles kann sich insbesondere daraus ergeben, dass der für den Regelfall vorgesehenen Rechtsfolge ein wichtiger Grund entgegensteht. Atypisch sind ferner vor allem auch Konstellationen, die nicht von der Zweckbestimmung des Gesetzes erfasst werden. Demnach kann es geboten sein, von der Anordnung abzusehen, wenn der Sicherungszweck auch anderweitig erreicht wird. Eine Ausnahme von der Erhebung einer Sicherheitsleistung kommt insbesondere in den in Nummer 2.2 genannten Fällen in Betracht.

2.2 Atypische Fallkonstellationen

Bei folgenden Sachverhalten ist in der Regel von einem atypischen Fall auszugehen:

2.2.1 Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn es sich um eine Anlage handelt, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts — unmittelbar oder als Eigenbetrieb einer solchen — für die Wahrnehmung der ihr gemäß § 6 Abs. 1 NAbfG im eigenen Wirkungskreis zu-

gewiesenen Entsorgungspflichten betrieben wird oder betrieben werden soll. Insofern bedarf es keiner Sicherheitsleistung, weil eine Insolvenzgefahr nicht besteht. Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist auch bei Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach § 136 Abs. 4 NKomVG abzusehen, wenn deren sämtliche Anteilseigner öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 NAbfG sind.

2.2.2 Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die gelagerten Abfälle derzeit und voraussichtlich langfristig, also auch nach Betriebseinstellung, einen positiven Marktwert aufweisen (z. B. Eisen- und Nichteisenmetallschrott, bestimmte edelmetallhaltige Abfälle, Altpapier und bestimmter sortenreiner Kunststoff) und es für diese einen überregionalen Markt gibt. Ein positiver Marktwert i. S. dieses RdErl. liegt vor, wenn bei Abgabe der Abfälle durch die Behörde den dabei anfallenden Kosten ein diese übersteigender (oder sie zumindest deckender) Erlös gegenüberstünde. Bei der Beurteilung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass die Erlösmöglichkeiten nach der Betriebseinstellung andere sein können als vor dieser. Die Behörde ist nach Betriebseinstellung auf die Konditionen angewiesen, die ihr der Markt unterbreitet. Diese sind erfahrungsgemäß vielfach schlechter als die, die der Betreiber vor der Betriebseinstellung unter Nutzung seiner Geschäftskontakte erhalten hätte. Die öffentliche Hand ist im Moment der Veräußerung in einer schwachen wirtschaftlichen Position, da sie die Abfälle zeitnah veräußern muss. Außerdem ist zu beachten, dass Marktpreise häufig erheblichen Schwankungen unterliegen.

Bei der Bestimmung des Marktwertes ist auf den Abfall im Augenblick der Anlieferung und nicht nach einer etwaigen Behandlung durch den Anlagenbetreiber abzustellen. Sofern die Behandlung durch den Anlagenbetreiber noch durchgeführt würde, läge nämlich schon keine Betriebseinstellung i. S. des \S 5 Abs. 3 BImSchG und damit kein Anwendungsfall des \S 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 16. 11. 2009 — 12 LB 344/07 —).

In die Kalkulation einzubeziehen sind ferner ggf. anfallende Transportkosten, wenn der Käufer der Abfälle diese nur bei Lieferung abnehmen will (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 16. 11. 2009 — 12 LB 344/07 —). Kann mit dem Käufer Abholung vereinbart werden, wird er sein Angebot für die Abfälle entsprechend reduzieren.

Es obliegt dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage nachzuweisen, dass ein atypischer Sonderfall gegeben ist. Die Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen sollten aufgefordert werden, bei der Beurteilung der Frage, ob ihre Abfälle bei Betriebseinstellung voraussichtlich einen positiven Marktwert aufweisen, durch Angabe der notwendigen Tatsachen mitzuwirken (vgl. § 26 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG). Im Übrigen ist der Sachverhalt gemäß dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG) von der Behörde aufzuklären. Hierzu sind insbesondere Erkundigungen über die Marktgegebenheiten einzuholen. Die Betreiber sind darauf hinzuweisen, dass es zu ihren Lasten geht, wenn Umstände, die die Annahme eines atypischen Falles rechtfertigen, nicht nachgewiesen werden können.

2.3 Keine atypische Fallkonstellation

Weder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Zuverlässigkeit des Betreibers noch das Vorliegen eines Verwertungskonzepts berechtigen die zuständigen Behörden, von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen (BVerwG, Urteil vom 13. 3. 2008 — 7 C 44.07, 7 C 45.07 —; siehe auch BVerfG, Beschl. vom 1. 9. 2009 — 1 BvR 137/08 —). Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung der Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, knüpfen an die Betriebseinstellung und damit an einen bei Bescheiderlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt an. Ob dann der Anlagenbetreiber noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht

voraussehbar. Den Behörden ist nicht zumutbar, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betreiber ständig zu überwachen. Zudem ist die Durchsetzung einer nachträglichen insolvenzfesten Sicherheitsleistung erheblich erschwert, sobald die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betreibers eingeschränkt ist.

Auch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwertungskonzepts schließt die Insolvenz eines Anlagenbetreibers nicht aus und macht diese auch nicht unwahrscheinlicher (BVerwG, Urteil vom 13. 3. 2008 — 7 C 44.07, 7 C 45.07 —). Ein fachlich fundiertes und durch Verträge abgesichertes Verwertungskonzept stellt die Entsorgung der Abfälle dann nicht sicher, wenn die notwendigen Geldmittel für die Bezahlung der vorgesehenen Verwertung nicht mehr zur Verfügung stehen.

2.4 Verfahren

Wird ausnahmsweise auf die Erhebung einer Sicherheit verzichtet, soll in der Genehmigung ein Hinweis auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung erfolgen. Bei Festlegung einer Sicherheitsleistung soll auf die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung hingewiesen werden.

Die Entscheidung, im Einzelfall keine Sicherheitsleistung zu erheben, ist aktenkundig zu machen. Im Ergebnis muss danach bei jeder immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage entweder eine Sicherheitsleistung vorgesehen oder ein Verzicht auf eine Sicherheitsleistung begründet sein.

3. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt kein atypischer Fall vor, ist also eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, steht die Entscheidung über deren Höhe im pflichtgemäßen behördlichen Ermessen, das einzelfallbezogen auszuüben ist. Um **Wettbewerbsnachteile** zu vermeiden, ist für eine Gleichbehandlung bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung besondere Sorge zu tragen.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), da nach den praktischen Erfahrungen bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das hauptsächliche Problem ist.

Bei der Bemessung sind die nach der Genehmigung einschließlich der zum Genehmigungsinhalt gewordenen Antragsunterlagen festgelegten maximal zulässigen Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlage (bei Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Ein- und Ausgangslager) sowie die üblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten zu berücksichtigen (einschließlich Analysekosten, Transportkosten usw.). Enthält die Genehmigung keine verbindliche Angabe der maximal auf dem Anlagengelände zulässigen Masse an Abfällen, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von der rechtlich und tatsächlich möglichen Menge an Abfällen auszugehen.

Werden in einer Abfallentsorgungsanlage neben Abfallarten, die einen negativen Marktwert aufweisen, auch Abfälle mit positivem Marktwert (siehe dazu Nummer 2.2.2) gelagert, bleiben die genehmigten Kapazitäten für die Abfälle mit positivem Marktwert bei der Bemessung der Sicherheitsleistung außer Betracht. Durch den Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert ggf. erzielbare Einnahmen sind jedoch nicht von der errechneten Sicherheitsleistung abzuziehen, denn es kann nicht angenommen werden, dass ein Anlagenbetreiber bei Eintritt der Insolvenz Abfälle mit positivem Marktwert bis zum Umfang der für diese zugelassenen maximalen Lagerkapazität besitzt.

Vor Festlegung der Sicherheitsleistung ist dem Anlagenbetreiber Gelegenheit zu geben, die Höhe der voraussichtlichen Entsorgungspreise für die zugrunde zu legenden Abfallgruppen zu benennen. Die Angaben sind auf ihre Plausibilität hin zu prüfen. Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung können dabei sachkundige Erklärungen zu Entsorgungspreisen von der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH eingeholt werden.

Soweit genehmigte Lagerkapazitäten dauerhaft nicht ausgeschöpft werden oder die rechtlich und tatsächlich möglichen Lagerkapazitäten (siehe Absatz 3 Satz 2) reduziert werden sollen, kann sich dies nur dann auf die Höhe der zu leistenden

Sicherheit auswirken, wenn die Lagerung rechtsverbindlich beschränkt wird, also z. B. durch einen verbindlichen, gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärten teilweisen Verzicht auf die Genehmigung, eine Anzeige nach § 15 BImSchG, wonach eindeutig und rechtlich verbindlich die in der Genehmigung zugelassenen Lagerkapazitäten reduziert werden sollen, oder etwa durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im Fall der Anzeige oder des Verzichts ist die nunmehr geltende Höhe der Sicherheitsleistung in einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG festzusetzen. Soll eine Anlage für einen vorübergehenden Zeitraum nicht in ihrer vollen Lagerkapazität genutzt werden, ohne die genehmigte bzw. angezeigte und formell legale Lagerkapazität zu ändern, kann dies bei der Bemessung der Sicherheitsleistung berücksichtigt werden, wenn die eingeschränkte Nutzung der Anlage für den fraglichen Zeitraum in geeigneter Weise verbindlich gemacht wird (z. B. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, §§ 54 ff. VwVfG).

Von der gesetzlichen Möglichkeit, die Sicherheitsleistung auch auf die in § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 BImSchG geregelten weiteren Nachsorgerisiken zu erstrecken, sollte Gebrauch gemacht werden, wenn das Vorhandensein von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, z. B. durch schädliche Bodenveränderungen, bei einer künftigen Stilllegung der Anlage konkret zu erwarten oder bereits festgestellt ist. Wenn während des Anlagenbetriebes eine Bodenkontamination festgestellt wird, können u. U. besondere Gründe es erfordern, statt einer zeitnahen Sanierung (Regelfall) die Sanierungsmaßnahmen zeitlich zu verschieben. In einer solchen Konstellation sollte die Sicherheitsleistung auf Grundlage einer Abschätzung des Untersuchungs- und Sanierungsaufwandes erhöht werden.

Wenn während des Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage der Verdacht einer Bodenkontamination auftritt, aber nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht sofort eine umfassende Gefährdungsabschätzung geboten ist, sollte die Sicherheitsleistung entsprechend dem Aufwand für die zu erwartenden Untersuchungsmaßnahmen erhöht werden. Soll eine derartige Sicherheitsleistung bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorgeschrieben werden, so bedarf diese einer besonderen Begründung im Einzelfall.

4. Form der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht werden in den in § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch gleichwertige Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 DepV). Die nachfolgenden Hinweise sind keine abschließenden Festlegungen auf die genannten Sicherungsmittel. Bei der Akzeptanz der angebotenen Sicherungsmittel durch die Behörde ist insbesondere die Insolvenzfestigkeit, aber auch deren Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Soweit Sicherheit durch Stellung eines Bürgen geleistet werden soll, muss es sich um einen tauglichen Bürgen handeln (vgl. § 239 BGB); die Tauglichkeit des Bürgen ist vom Betreiber nachzuweisen.

Sicherheitsleistungen sind in der Regel unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Diese Form der Sicherheit ist hinsichtlich der Insolvenzsicherheit und Eignung für den Sicherungszweck vorzugswürdig und praxisüblich. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern ist nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass bei einem Wechsel des Betreibers der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine eigene Bürgschaft (bzw. andere Form der Sicherheitsleistung) zu erbringen hat.

Eine unbedingte unbefristete selbstschuldnerische Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Auch Verpflichtungserklärungen (insbesondere Bürgschaften) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften können als Sicherungsmittel akzeptiert werden, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt (§ 121 Abs. 2 NKomVG).

Anstelle einer Bürgschaft kann auch die Hinterlegung von Geld (z. B. auf ein Notaranderkonto) akzeptiert werden. Ab-

weichend von § 232 Abs. 1 BGB sollen dingliche Sicherheiten wie Hypotheken oder Grundschulden grundsätzlich nicht als Sicherheit akzeptiert werden, da diese als unzweckmäßig angesehen werden. Bei dinglichen Sicherheiten ist nicht sichergestellt, dass der bei Bestellung der dinglichen Sicherheit ermittelte Verkehrswert bzw. ein für den Sicherungszweck bestimmter Anteil des Verkehrswertes bei der Zwangsversteigerung tatsächlich erzielt werden kann. Problematisch kann dies nicht nur bei abfallwirtschaftlich genutzten Betriebsgrundstücken sein, bei denen Wertminderungen durch Kontaminationen eintreten können, sondern aufgrund von Veränderungen des Grundstücksmarktes auch bei anderen Grundstücken, z. B. in ländlichen Regionen. Selbst wenn die Werthaltigkeit der dinglichen Sicherheit regelmäßig überprüft wird, kann durch eine dingliche Sicherheit, deren Realisierbarkeit letztlich von den Geboten abhängt, nicht absolut sichergestellt werden, dass der durch die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu erzielende Betrag der Höhe des Bedarfs zur Deckung der Nachsorgekosten entspricht (vgl. dazu auch § 85 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung). Dingliche Sicherheiten werden auch deshalb als unzweckmäßig angesehen, weil eine zeitnahe Realisierung in der Regel nicht möglich ist. Die Verwertung der Sicherheit im Wege der Zwangsversteigerung kann längere Zeit in Anspruch nehmen, sodass eine mit Zinsnachteilen verbundene Vorfinanzierung durch die öffentliche Hand erforderlich würde. Da es sich nicht um die Vollstreckung einer Forderung handelt, die in den Geltungsbereich des NVwVG fällt, wäre für diese Verfahren zudem nicht die bei der OFD angesiedelte zentrale Vollstreckungsstelle des Landes Niedersachsen zuständig, sondern die jeweils zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Sicherungsübereignungen beweglichen Vermögens oder Sicherheitsleistungen, bei denen es an rechtlichen — auch haushaltsrechtlichen — oder tatsächlichen Annahme- oder Hinterlegungsmöglichkeiten mangelt (z. B. Barzahlungen oder Überweisungen auf ein Landeskonto), sollten nicht akzeptiert werden.

Andere Absicherungen, wie z. B. eine vertragliche Garantie leistungsfähiger Dritter (Dritter kann auch ein Verband oder eine sonstige Solidargemeinschaft sein) zur Übernahme der zu entsorgenden Abfälle im Fall der Zahlungsunfähigkeit zugunsten des Anlagenbetreibers können in Betracht kommen, soweit sie im Vergleich zu einer Bankbürgschaft als gleichwertige Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, ausgestaltet sind. Dies setzt insbesondere auch voraus, dass die vertragliche Absicherung unmittelbar beansprucht werden kann, unbefristet und unbedingt ist, die Verpflichtung des Sicherungsgebers Fälle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der für den Betrieb der Anlage verantwortlichen Personen nicht ausschließen darf und andere Möglichkeiten der Leistungsverweigerung seitens des Sicherungsgebers weitgehend ausgeschlossen sind.

Bestehen gleichwertige Sicherheiten, hat der Schuldner grundsätzlich die Wahl, in welcher Form er die Sicherheit erbringen will.

Betriebliche Rückstellungen eines Unternehmens, die zu keiner abgesonderten Befriedigung i. S. der §§ 49 ff. InsO berechtigen, stellen kein insolvenzsicheres, gleichwertiges Sicherungsmittel dar (BVerwG, Urteil vom 26. 6. 2008 - 7 C 50/07 -).

5. Regelung in der Genehmigung

Bei Neuanlagen ist die Sicherheitsleistung Teil der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid. Sie ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage hat unter der Bedingung zu ergehen, dass die Sicherheitsleistung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage erbracht oder nachgewiesen wird. Um zu gewährleisten, dass auch im Fall eines Betreiberwechsels die erforderliche Sicherheit geleistet bzw. nachgewiesen wird (z. B. wenn der bisherige Betreiber im Gegensatz zum neuen Betreiber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war und daher bisher von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden

konnte, oder wenn — im Fall einer Bürgschaft, die sich auf eine namentlich benannte natürliche oder juristische Person bezieht — ein Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist) sollte der Betreiber durch Auflage in der Genehmigung verpflichtet werden, jeden Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Sofern nicht ein Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Dies muss der Behörde vor Betriebsübergang nachgewiesen werden.

Im Genehmigungsbescheid ist eine Nachforderung zur Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 4 a BImSchG vorzubehalten. Die Nebenbestimmungen sind zu begründen.

Formulierungsvorschlag:

"Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch …, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage Sicherheit in Höhe von … EUR geleistet wird.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist der/dem ... (zuständige Überwachungsbehörde) ... vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

Hinweis:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann."

6. Nachträgliche Anordnung

Bei vorhandenen Anlagen ist die Sicherheitsleistung nach Anhörung in Form der Anordnung nach § 17 Abs. 4 a BImSchG mit Fristsetzung aufzuerlegen. Wird die nachträgliche Anordnung nicht erfüllt, greift § 20 Abs. 1 BImSchG.

Formulierungsvorschlag:

"Gemäß § 17 Abs. 4 a BImSchG ergeht die nachträgliche Anordnung, dass zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch …, Sicherheit in Höhe von … EUR geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von ... Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu erbringen, beziehungsweise nachzuweisen.

 $Nach forderungen\ zur\ Sicherheitsleistung\ bleiben\ vorbehalten.$

Ein Betreiberwechsel ist der/dem ... (zuständige Überwachungsbehörde) ... vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

Hinweis:

Wird entgegen dieser Anordnung die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, kann der Betrieb der Anlage untersagt werden."

Soweit es zur Vermeidung individueller Härten erforderlich ist, kann der **sukzessive Aufbau** der Sicherheitsleistung vorgesehen werden. Insoweit kommt in der Regel ein Übergangszeitraum von maximal drei Jahren in Betracht.

7. Überprüfung

Bei der nach der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (siehe Bezugserlass) erforderlichen Überwachung der Anlage ist auch die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. die Frage, ob eine Sicherheitsleistung nachträglich anzuordnen ist, nach Maßgabe dieses RdErl. zu überprüfen. Für die kommunalen Immissionsschutzbehörden empfiehlt es sich, analog hierzu in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob Art und Höhe der Sicherheitsleistung weiterhin angemessen sind oder eine Sicherheitsleistung nachträglich anzuordnen ist. Änderungen der Marktlage, insbesondere der marktüblichen Entsorgungspreise und Preise für sonstige Leistungen, die mit dem Sicherungszweck in Verbindung stehen, können dazu führen, dass die einmal auferlegte Sicherheitsleistung angepasst bzw. die Sicherheitsleistung erstmalig erhoben werden muss. Eine Prüfung und ggf. Anpassung der Sicherheitsleistung ist außerdem stets erforderlich bei Betriebsänderungen und wenn im Rahmen der Überwachung Störungen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs festgestellt werden.

8. Vollziehung

Wird eine Vollziehung in die geleistete Sicherheit erforderlich, ist zu berücksichtigen, dass es sich in der Regel um finanzielle Sicherheitsleistungen handelt, die sich auf eine Geldforderung und nicht auf die tatsächliche Abfallentsorgung oder sonstige Maßnahmen, die mit dem Sicherungszweck in Verbindung stehen, beziehen. Adressat einer ordnungsrechtlichen Anordnung, die der Inanspruchnahme des Sicherungsgebers in der Regel vorauszugehen hat, ist weiterhin der Anlagenbetreiber und nicht der Sicherungsgeber. Kommt der Betreiber der Anordnung, binnen einer bestimmten Frist seine Betreiberpflichten zu erfüllen, nicht nach, liegt der Sicherungsfall vor. Der Sicherungsgeber wird regelmäßig im Anschluss daran auf die Kosten der Ersatzvornahme nach den zivilrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

9. Freigabe

Die Sicherheitsleistung ist so weit freizugeben, wie der Sicherungszweck erfüllt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Nachsorgepflichten erfüllt sind. Eine frühere Freigabe kann erfolgen, soweit einzelne Nachsorgemaßnahmen vom Anlagenbetreiber realisiert worden sind. Im Fall einer nachträglichen Erhöhung der Sicherheit hat die Freigabe des Erhöhungsbetrages zu erfolgen, wenn der Grund für die Erhöhung der Sicherheitsleistung entfallen ist.

Da nach § 17 Abs. 4 a BImSchG Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten nur in einem Zeitraum von einem Jahr nach Betriebseinstellung getroffen werden können, ist die Sicherheitsleistung für solche Nachsorgemaßnahmen, deren Durchführung nicht binnen Jahresfrist angeordnet worden ist, nach Ablauf dieser Jahresfrist freizugeben. Die Sicherheitsleistung ist jedoch auch für Maßnahmen einzusetzen, die vor Ablauf der Jahresfrist angeordnet wurden, deren Durchführung die Jahresfrist jedoch überschreitet.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 15. 12. 2011 - 25-6232/5 -

Bezug: Bek. v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), geändert durch Bek. v. 7. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 62)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 9. 12. 2011 beschlossene und durch Erl. des MU vom 15. 12. 2011 genehmigte 11. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine bekannt gemacht:

"11. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11. 12. 2009

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

- 1. Im \S 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 als Aufgabe hinzugefügt:
 - ,6. Grundwassermonitoring, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.'
- § 23 Wirtschaftsführung erhält die nachfolgende Fassung: "Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 und 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigBtrVO) vom 27. 1. 2011 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 Seite 21) sinngemäß Anwendung."
- 3. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 27. 1. 2011 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 Seite 21) auf."

Artikel 2

Anpassung der Verbandskarte der Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine

Durch die Aufgabenerweiterung des Grundwassermonitorings für die Gemeinden Ilsede und Lahstedt ist die Verbandskarte, wie in der **Anlage** zu dieser Satzungsänderung erfolgt, anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft."

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 11

Die Anlage ist auf den Seiten 22/23 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Neuenwalde, Landkreis Cuxhaven)

Bek. d. LGLN v. 21. 12. 2011 — GB 3-33-611-2519-Neuenwalde —

Die Regionaldirektion Otterndorf des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuenwalde, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuenwalde ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 11

Landeskirchenamt der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes "Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude" (Kirchenkreis Buxtehude)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 12. 10. 2011

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Apensen in Apensen,

 \mbox{die} Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde in Buxtehude und

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Buxtehude

(Kirchenkreis Buxtehude) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen "Evangelischlutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude".

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 11

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Thomas in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 8. 11. 2011

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) wer-

den zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen "Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg". Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Wolfsburg und der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Wolfsburg.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Nordstadt-Kirchengemeinde in Wolfsburg entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. \S 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 11

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Breloh, St. Martin und St. Urbani in Munster (Kirchenkreis Soltau)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 11. 2011

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Breloh in Munster, die Evangelisch-lutherische St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster und die Evangelisch-lutherische St.-Urbani-Kirchengemeinde in Munster (Kirchenkreis Soltau) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen "Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munster in Munster". Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Breloh in Munster, der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster und der Evangelisch-lutherischen St.-Urbani-Kirchengemeinde in Munster.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Urbani-Kirchengemeinde in Munster werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde in Munster wird III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Breloh wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster.

§ 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster.

- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die drei bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munster entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§§ 4 bis 6

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. \S 3 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 12

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes "Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz" (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 11. 2011

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische St.-Veit-Kirchengemeinde in Barnstorf,

die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Diepholz, $\,$

die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Diepholz,

die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Kirchdorf,

die Evangelisch-lutherische Marien-und-Pancratius-Kirchengemeinde Mariendrebber in Drebber,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Rehden-Hemsloh in Rehden,

die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in Diepholz und

die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde in Sulingen

(Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen "Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz".

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Landeswahlleiter

Landtagswahl am 20, 1, 2013

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 12. 2011 — LWL 11 411/3.7 —

Die LReg hat durch Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2013 vom 24. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 370) bestimmt, dass die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am

Sonntag, dem 20. 1. 2013,

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Hierzu ergehen die folgenden Bekanntmachungen:

1. Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 des NLWG

Gemäß § 3 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), mache ich bekannt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), erfüllen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Freie Demokratische Partei (FDP),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

DIE LINKE, Niedersachsen (DIE LINKE,).

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 26 NLWO fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. 1. 2013 auf. Ich bitte, die **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei den für die jeweiligen Landtagswahlkreise zuständigen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, die Landeswahlvorschläge beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, 30169 Hannover, Lavesallee 6 (Gebäude des MI), einzureichen. Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 NLWG am

Donnerstag, dem 15. 11. 2012, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Nach § 14 Abs. 3 NLWG muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Nur Kreiswahlvorschläge der Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG zutreffen (Nummer 1 dieser Bek.), können ohne derartige Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 27 Abs. 4 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerberi" oder "Einzelbewerber" anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NLWO).

Kreiswahlvorschläge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine Partei auftreten, müssen von

 mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dieser Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder

- einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person oder
- zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 2 NLWG). Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach § 14 Abs. 2 NLWG gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen selbst unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 4 NLWG).

Gemäß \S 27 Abs. 5 NLWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- unter Zugrundelegung der vom Verordnungsgeber in die Wege geleiteten Änderung des § 27 Abs. 5 Nr. 1 NLWO bei dem Wahlvorschlag einer Partei eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14 und 14 a NLWG und § 27 NLWO. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

Landeswahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 NLWG nur von Parteien beim Landeswahlleiter eingereicht werden. Die Landeswahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, bei Parteien, für die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen (Nummer 1 dieser Bek.), außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 33 Abs. 2 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die anfordernden Parteien haben zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag bereits nach § 18 Abs. 1 und 5 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 NLWO).

Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 33 Abs. 3 NLWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie unter Berücksichtigung der vom Verordnungsgeber in die Wege geleiteten Änderung des § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO die Versicherungen an Eides statt, dass sie nicht Mitglied in einer anderen Partei sind,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind

- eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Landeswahlvorschlag von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14 a und 15 NLWG und § 33 NLWO. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Landeswahlleiter erhältlich.

Ein Landeswahlvorschlag kann nur dann eingereicht bzw. ein Kreiswahlvorschlag nur dann als Kreiswahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen (Nummer 1 dieser Bek.) oder dem Landeswahlleiter die Beteiligung an der Landtagswahl gemäß § 16 Abs. 1 NLWG spätestens am

Montag, dem 22. 10. 2012, bis 18.00 Uhr

schriftlich angezeigt und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird. In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei. Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 16 Abs. 1 NLWG beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 13

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15 Aue

Vom 14, 12, 2011

Aufgrund des \S 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. \S 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15 Aue

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Aue (Nr. 15 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Aue, Meyerstraße 3, 27404 Zeven, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 929), wird der Abschnitt "Nr. 15 Unterhaltungsverband Aue" mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 14. 12. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Ochmann

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 14

Anlage 1

Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		Länge
		Landkreis	von	bis	m
			Rechtswert Hochwert	Rechtswert Hochwert	
1	2	3	4		5
1	Ahlerstedter Mühlengraben	Stade	Holzhäuser Straße	Nr. 4 Brakengraben	1 649
			3530784 5919414	3529396 5919907	
2	Apenser Hauptgraben	Stade	Wirtschaftsweg Apensen-Wildes Moor	Nr. 19 Steinbeck	2 938
			3538919 5922677	3536835 5922292	
3	Aue	Stade	Straße von Ahlerstedt nach Ahrensmoor	oberhalb Mühlenteich in Horneburg	31 169
			353440 5918576	3539196 5931149	

Nr.	Name	Lage	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		Länge
		Landkreis	von Rechtswert Hochwert	bis Rechtswert	m
1	2	3	4		5
4	Brakengraben	Stade	Durchlass unter Landesstraße 124	Nr. 3 Aue, unmittelbar unterhalb der Brücke mit Sohlabsturz Nr. 3	3 102
			3530812 5920835	3528657 5919258	
5	Bokeler Graben	Stade	0,260 km nördlich der Landesstraße 127	Nr. 3 Aue	1 582
			3529776 5916060	3530115 5917300	
6	Doosthofgraben	Stade	Einmündung eines Nebengrabens aus dem Fliegenkamp	Nr. 3 Aue	2 990
			3526358 5923172	3529113 5923142	
7	Griemsbach	Stade	396 m oberhalb der Kreisstraße 53 in Griemshorst	Nr. 19 Steinbeck	2 189
			3534812 5921558	3536652 5922645	
8	Hollenbeeke	Stade	20 m südlich der Landesstraße 124 in Hollenbeck	Nr. 3 Aue	2 251
			3531087 5922874	35296856 5924028	
9	Hummelbeek	Stade	Hummelbeekweg	Nr. 3 Aue	1 993
			3537910 5928031	3537080 5929166	
10	Issendorfer Graben	Stade	Landesstraße 123 in Issendorf	Nr. 3 Aue	1 237
			3534238 5928155	3534910 5927303	
11	Jithofgraben	Stade	Kreisstraße 64	Nr. 3 Aue	844
			3528913 5924052	3529650 5924004	
12	Kakerbecker Bach	Stade	Kreisstraße 55 (Hollenbeck-Oersdorf)	Nr. 3 Aue	1 591
			3529393 5921419	3527866 5921448	
13	Lahmsbeck	Stade	Kreisstraße 37	Nr. 3 Aue	1 160
			3528251 5928728	3437760 5929531	
14	Ottendorfer Abzugsgraben	Stade	Straße Kronskamp	Nr. 3 Aue	1 598
			3527244 5917526	3527540 5918821	
15	Rehrfeldgraben	Stade	Straße Schöttelkamp	Nr. 3 Aue	1 396
			3531683 5926483	3532254 5925464	
16	Rellerbach	Stade	Grabenknick 800 m oberhalb der Bahnlinie auf Höhe Gymnasium	Nr. 3 Aue	2 373
			3533050 5923540	3533208 5925464	
17	Riesbrockgraben	Stade	Kreuzung mit der Landesstraße 124 in Hollenbeck	Nr. 8 Hollenbeeke	691
			3531413 5923140	3530811 5923095	
18	Sandergraben	Stade	Straße "Im Sande"	Nr. 3 Aue	749
			3534394 5925811	3534038 5926323	
19	Steinbeck	Stade	Landesstraße 127 zwischen Revenahe und Ahrenswohlde	Nr. 3 Aue	10 059
			3536108 5920197	3535040 5927350	
20	Tiefenbach	Stade	Horneburger Weg bei Lusthoop	Nr. 3 Aue	3 306
			3531131 5928024	3531058 5925138	
21	Weißenfelder Graben	Stade	Feldweg 450 m oberhalb der Bahnstrecke Harsefeld—Buchholz	Nr. 19 Steinbeck	633
	1.1		35366001 5922754	3536596 5922928	
22	Wohlerster Bach	Stade	Kreisstraße 47 von Wohlerst nach Reith	Nr. 3 Aue	1 508
			3526358 5921150	3527753 5920991	



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage 2

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 15 Aue

— UHV 15 Gewässer

UHV 15 Grenze

[12] Nummer laut Gewässerverzeichnis (Anlage 1)



1:65.000

TK 100

Aufgestellt: Dr. Ochmann, Silke Geschäftsbereich 3.2

Stade, 14.12.2011

Quell

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung @ 2011





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Löninger Mühlenbaches und Bunner-Hamstruper Moorbaches im Landkreis Cloppenburg

Bek. d. NLWKN v. 11. 1. 2012 — 62023/331,92/12 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Löninger Mühlenbaches und des Bunner-Hamstruper Moorbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinden Löningen, Lastrup, Essen (Oldenburg), Cappeln und der Stadt Cloppenburg und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3114, 3213, 3212) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 6) werden beim

Landkreis Cloppenburg,

Eschstraße 29,

49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 18

Die Anlagen sind auf den Seiten 24-27 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)

> Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 1. 2012 — 40611/0920/107 —

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 20. 12. 2011 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 12. 1. bis 25. 1. 2012

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220, 38100 Braunschweig.

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 18

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 4.7. 2011, den Sie am 27. 9. 2011 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 ausschließlich für den Betrieb mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3, die nicht über den Luftweg übertragbar sind.

Gentechnische Anlage

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH

Inhoffenstraße 7 38124 Braunschweig

Abteilung: Tierexperimentelle Einheit 3**

Standort: Gebäude T2:

2. OG: T22.012, T22.013, T22.022, T22.023, T22.024, T22.025, T22.F08, T22.F11 (bisher Bestandteile der S2- Anlage mit dem

Aktenzeichen 40611/0920/506).

Dort können Sie die gentechnische Arbeit

"Entwicklung neuer Maßnahmen zur Prophylaxe und Therapie von Hepatitis",

die bereits mit Bescheid vom 14. 7. 2011, Aktenzeichen 40611/0915/643, genehmigt und den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zugeordnet wurde, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 durchführen. Dabei müssen Sie die im vorliegenden Genehmigungsbescheid unter Nummer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die entstandenen Auslagen für die Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) und die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (K+B Energy UG & Co. KG, Kirchlinteln)

Bek. d. GAA Celle v. 21. 12. 2011 — CE000045753-11-042-01 U BS/Ba —

Die K+B Energy UG & Co. KG, ehemals BiGa Biogas KG, — Herr Köhler — aus 27308 Kirchlinteln, Wehrstraße 8, hat mit Schreiben vom 22. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmi-

gung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas (Blockheizkraftwerk) am Standort in Kirchlinteln, Wehrstraße 8, Gemarkung Kirchlinteln, Flur 3, Flurstück 166/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß \S 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 18

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Herrmann Dodenhoff, Bothel)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 12. 2011 — 11-050-01-8.1-Gf —

Herr Herrmann Dodenhoff, Hastedter Straße 25, 27386 Bothel, hat mit Schreiben vom 8. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 27386 Bothel, Gemarkung Bothel, Flur 2, Flurstück 72, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß \S 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 19

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Clüversborstel GmbH, Reeßum)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 12. 2011 — 11-048-01-8.1-Gf —

Die Bioenergie Clüversborstel GmbH, Alte Clüverstraße 20, 27367 Reeßum, hat mit Schreiben vom 29. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) am Standort in 27367 Reeßum, Gemarkung Clüversborstel, Flur 2, Flurstück 137/20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß \S 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 19

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Franz-Josef Kröger, Scheeßel)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 19. 12. 2011 — 11-059-01-8.1-Gf —

Herr Franz-Josef Kröger, Gut Veerse 84 c, 27393 Scheeßel, hat mit Schreiben vom 28. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 27393 Scheeßel, Gemarkung Bartelsdorf, Flur 8, Flurstück 9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 19

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OT Energie GmbH & Co. KG, Visselhövede)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 19. 12. 2011 — 11-052-01-8.1-Wr —

Die Firma OT Energie GmbH & Co. KG, Ottingen 19, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 19. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (hier: externes Blockheizkraftwerk) am Standort 27374 Visselhövede, Gemarkung Visselhövede, Flur 5, Flurstück 65/92, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 19

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (Bioenergie Springe GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 15. 12. 2011 — H000089357-103 112 —

Der Firma Bioenergie Springe GmbH & Co. KG, Im Alten Lande 6, 31832 Springe, ist auf ihren Antrag vom 17. 1. 2011 mit Datum vom 15. 12. 2011 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage für den Standort 31832 Springe, Schwarzer Koppelweg, erteilt worden.

Die Firma hat die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II und III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 12. 1. bis 25. 1. 2012 (einschließlich)

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 14.30 Uhr,

b) bei der Stadt Springe, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe,
 Zimmer 19

montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25. 1. 2012 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 19

Anlage

I. Bescheid

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 9.1 b Spalte 2 und 9.36 Spalte 2 des Anh. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

Bioenergie Springe GmbH & Co. KG, Im Alten Lande 6, 31832 Springe,

auf Antrag vom 17. 1. 2011, PE $_{\rm GAAH}$: 25. 1. 2011, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 17. 10. 2011, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gaslagerung von 4,19 t und einer Gülle-/Gärrestlagerung von 11 854 m³ erteilt.

Standort der Anlage:

PLZ/Ort: 31832 Springe

Straße, Haus-Nr.: Schwarzer Koppelweg

Gemarkung: Springe Flur: 28

Flurstücke: 75, 76, 77, 78, 154.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb:

Behälter	Bruttovolumen [m³]	
Vorlagebehälter	223	
Fermenter 1	2 895	
Fermenter 2	2 895	
Nachgärer/Lager	2 895	
Gärrestlager (Endlager)	9 462	mit Gasspeicher $V = 3065 \text{ m}^3$

- Silagelagerfläche (Fahrsiloanlage) A = 5 400 m²,
- Gasaufbereitung,
- Blockheizkraftwerk (Gasottomotor 250 kW_{el}),
- Notfackel

sowie sonstige Betriebsteile gemäß Antrag und folgenden Einsatzstoffen: $% \label{eq:contraction}%$

Rindergülle: 1 800 t/a
 Schweinegülle: 1 800 t/a
 Rindermist: 1 000 t/a
 Geflügelmist: 3 200 t/a
 Maissilage: 18 000 t/a
 Getreide: 1 000 t/a

2. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Insofern wird u. a. mit diesem Bescheid auch die Baugenehmigung gemäß § 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) erteilt.

Ausgenommen hiervon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- 3. Mit der beantragten Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird gleichzeitig die veterinärrechtliche Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erteilt.
- 4. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten bzw. ergänzten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

Der Genehmigung liegen die eingereichten Unterlagen zugrunde.

- 5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.
- 6. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.
- 7. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (Stadtwerke Springe GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 19. 12. 2011 — H000105368-45 —

Der Firma Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe, ist auf ihren Antrag vom 31. 10. 2011 mit Datum vom 15. 12. 2011 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-Blockheizkraftwerks für den Standort 31832 Springe, Wolfgang-Marguerre-Allee, erteilt worden.

Die Firma hat die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II und III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 12. 1. bis 25. 1. 2012 (einschließlich)

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 14.30 Uhr,

b) bei der Stadt Springe, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe, Zimmer 19,

montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25. 1. 2012 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 20

Anlage

I. Bescheid

1. Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anh. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BimSchV — in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe,

auf Antrag vom 31. 10. 2011, PE $_{\rm GAA~H}$: 31. 10. 2011, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 18. 11. 2011, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Satelliten-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 527 kW $_{\rm el}$ erteilt.

Standort der Anlage:

PLZ/Ort: 31832 Springe

Straße, Haus-Nr.: Wolfgang-Marguerre-Allee

Gemarkung: Springe Flur: 23 Flurstück: 12/5.

2. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Insofern wird u. a. mit diesem Bescheid auch die Baugenehmigung gemäß § 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ortoilt

Ausgenommen hiervon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

3. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten bzw. ergänzten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

Der Genehmigung liegen die eingereichten Unterlagen zugrunde.

- 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.
- 5. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß \S 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.
- 6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Ardagh Glass GmbH, Obernkirchen)

Bek. d. GAA Hannover v. 4. 1. 2012 — HI023624080-kön —

Die Firma Ardagh Glass GmbH, Lohplatz 1, 31683 Obernkirchen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Errichtung und den Betrieb einer Wanne A mit einer regenerativen erdgasbefeuerten U-Flammenwanne beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück in 31683 Obernkirchen, Lohplatz 1, Gemarkung Obernkirchen, Flur 15 und 19 (teilweise)

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 a Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 2.5.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 21

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG (Christoph Meyer-Hamme)

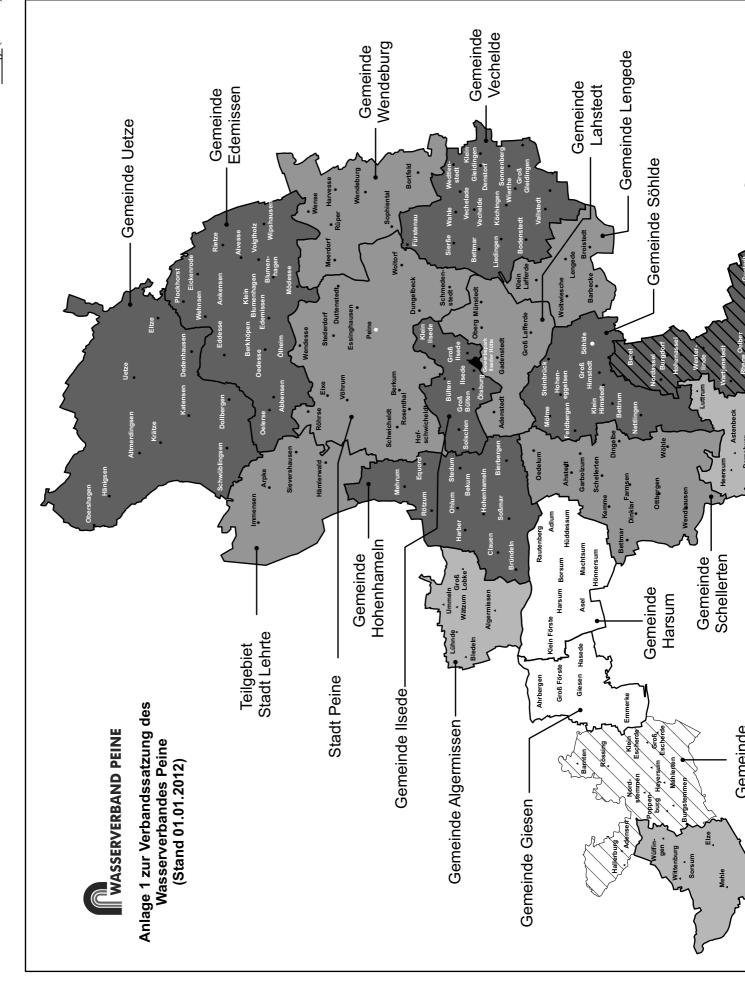
Bek. d. GAA Hannover v. 11. 1. 2012 — 118/H000087812/14 b) aa)/2 —

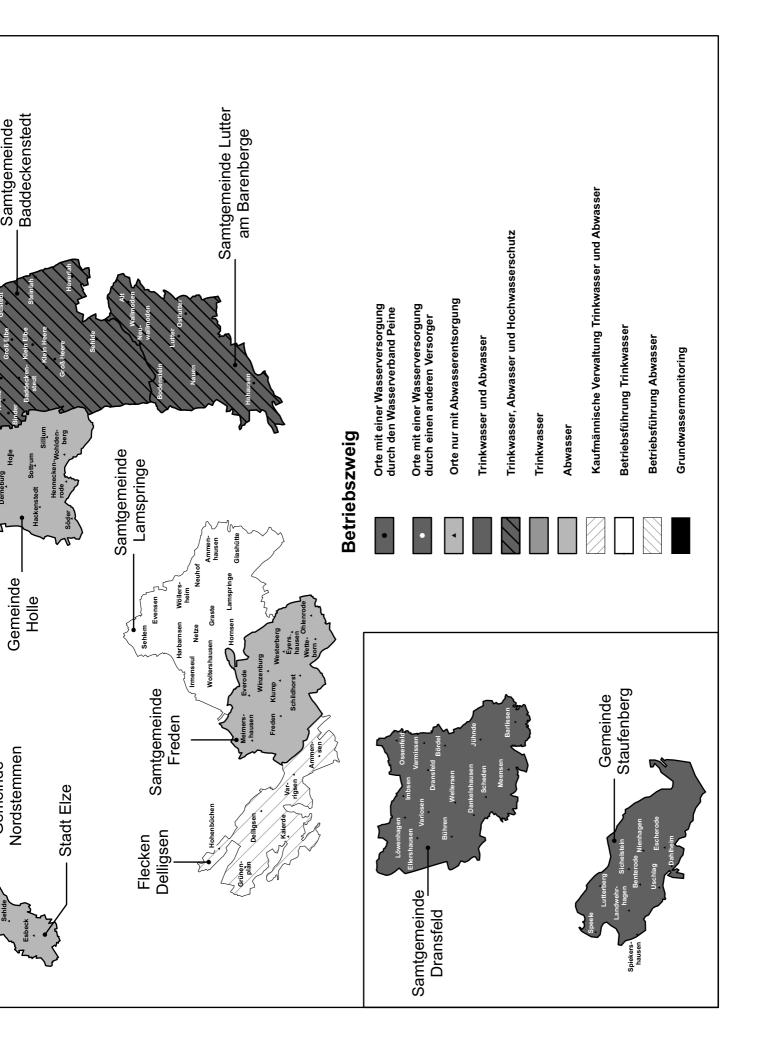
Herr Christoph Meyer-Hamme hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Uchte, Flur 21, Flurstück 148/2.

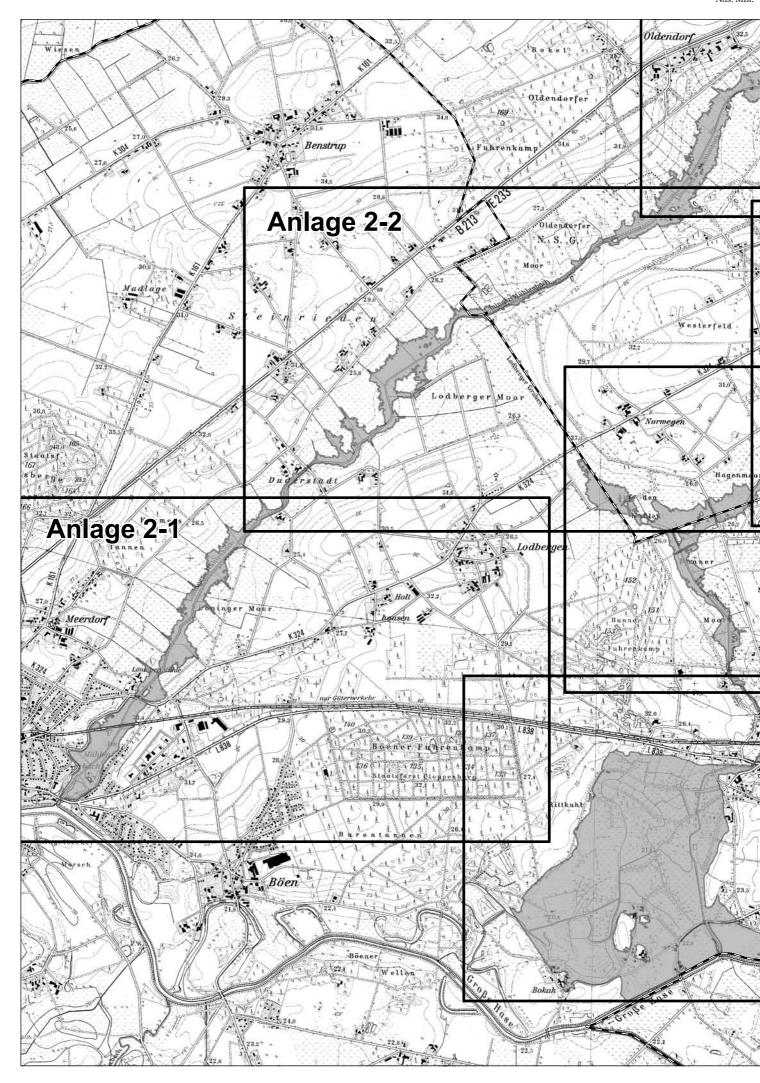
Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

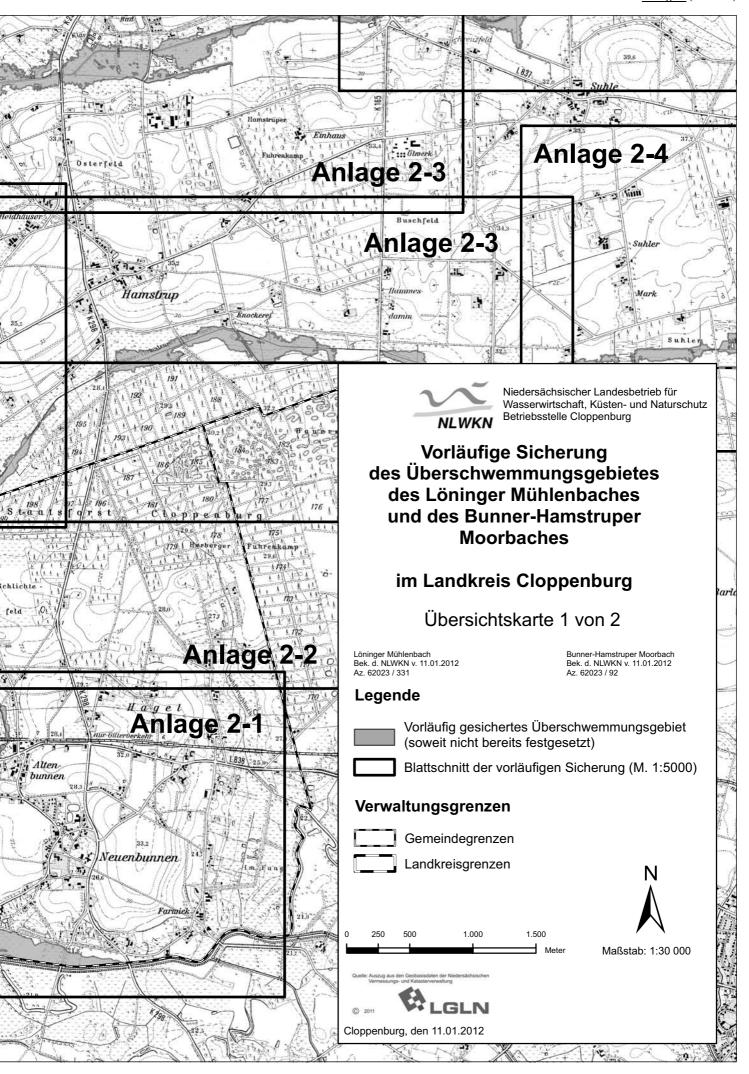
Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (\S 3 a UVPG).

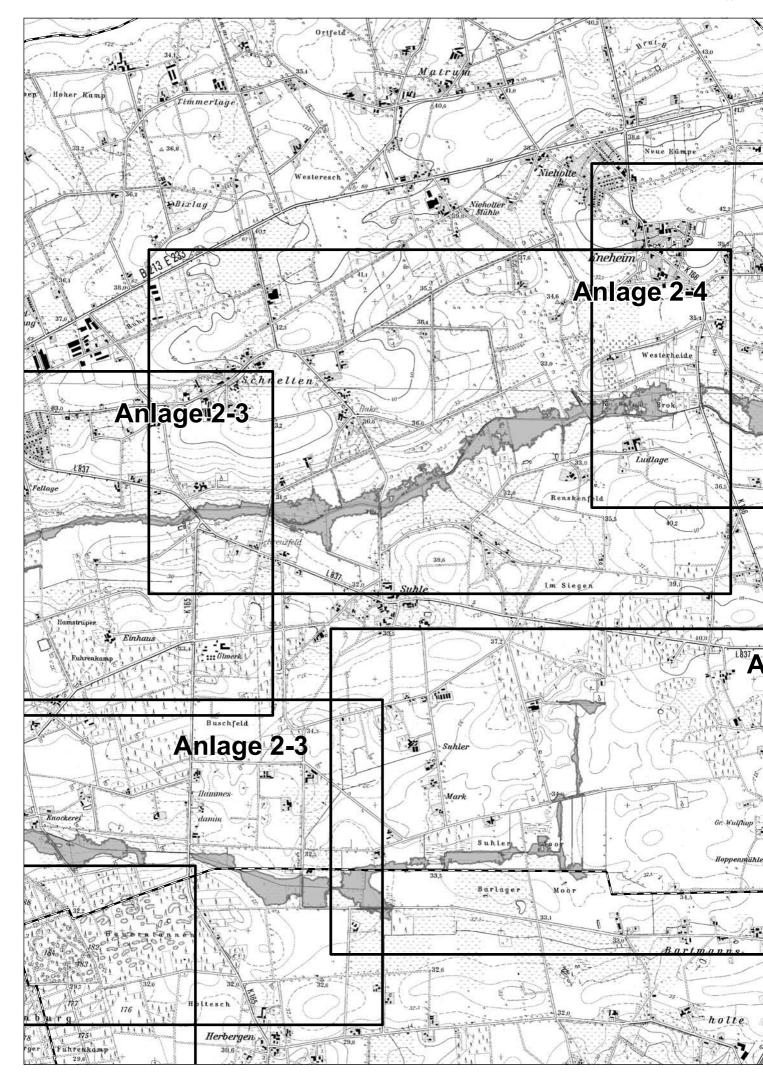




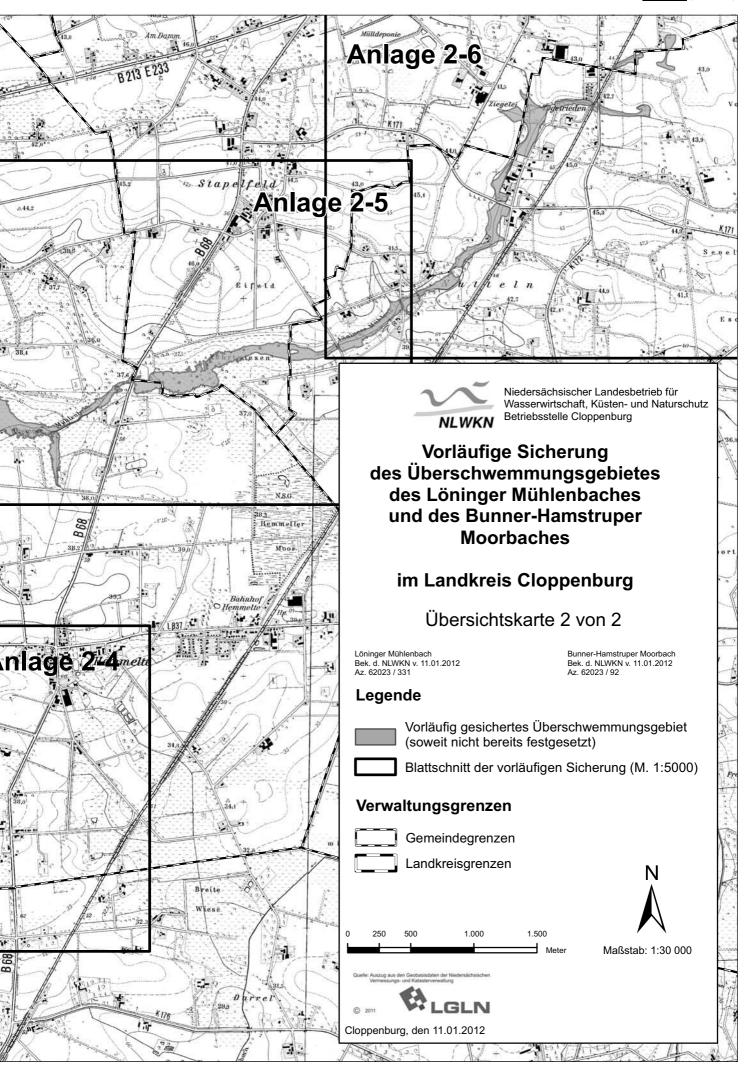


Nr. 1/2012 Anlage 1 (zu S. 18)





Nr. 1/2012 Anlage 2 (zu S. 18)



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Martin Schulz, Gusborn)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 1. 2012 — 4.1-LG008330403-25 krei —

Herr Martin Schulz, Am Kosakenberg 29, 29476 Gusborn, hat mit Schreiben vom 20. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) am Standort in 29465 Groß Gusborn, Gemarkung Quickborn, Flur 5, Flurstücke 29/4, 30/10 und 30/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 28

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peter Tapken GmbH, Cloppenburg)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 12. 2011 — 31201-40211/1-7.2-20 —

Die Firma Peter Tapken GmbH Geflügelschlachterei und -handel, Varrelbuscher Straße 2, 49661 Cloppenburg, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort in 49661 Cloppenburg, Varrelbuscher Straße 2, Gemarkung Cloppenburg, Flur 15, Flurstücke 13/2, 13/4, 13/6 und 13/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität von 4 000 Stück Geflügel pro Tag an drei Tagen/Woche auf 7 000 Stück Geflügel pro Tag an sechs Tagen/Woche

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 28

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Werk Emden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 1. 2012 — 11-155-01Ma; 3.24/1 —

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, 26723 Emden, hat mit Schreiben vom 31. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den \S 16, 8 und 8 a BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Leistung bis zu 465 000 Stück pro Jahr am Standort in 26723 Emden, Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28, beantragt.

Es ist vorgesehen, innerhalb der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen die Einrichtung Karosseriebau zur Fertigung von Rohbaukarossen umzustrukturieren.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß \S 3 c i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 28

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 28. 12. 2011 — 65438-3-1-3 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß \S 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

"Südliche Umschlaganlage Voslapper Groden"

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

- 1. 53° 38,050'N / 008° 06,470'E
- 2. 53° 38,140'N / 008° 06,820'E
- 3. 53° 37,850'N / 008° 07,160'E
- 4. $53^{\circ} 37,760'N / 008^{\circ} 06,810'E$

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 12. 2011 und endet am 13. 12. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Geschäftsbereichs I (Zentrale Dienste, Finanzwesen und Controlling)

im Beamtenverhältnis zu besetzen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll zusätzlich mit der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters beauftragt werden (§ 81 Abs. 3 NKomVG). Die Besoldung gerinesters beautuagt werden (§ 31 Abs. 3 Nkom Voj. Die besoldtung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzun-gen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nach BesGr. A 13. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gewährt (§ 3 NkBesVO).

Dem Geschäftsbereich I sind zurzeit die Bereiche Haupt- und Personalverwaltung, Schulwesen, Wahlen und EDV sowie Kämmerei, Kasse und Geschäftsbuchhaltung zugewiesen. Eine Erweiterung um den Be-reich Jugend, Sport und Soziales ist beabsichtigt. Weitere Änderungen hinsichtlich der den Geschäftsbereichen zugewiesenen Aufgabenbereiche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und kommunikative Persönlichkeit mit $\,$

- (mindestens) der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufhanngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, nachgewiesen durch den Abschluss "Diplom-Verwaltungswirtin (FH)", "Diplom-Verwaltungswirt (FH)", "Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)" oder "Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)",
- nachgewiesener mehrjähriger Führungserfahrung in leitender Position innerhalb der Kommunalverwaltung,
- umfangreichen Fachkenntnissen in den dem Geschäftsbereich I zugewiesenen Aufgabenbereichen,
- ausgeprägten analytischen Fähigkeiten und Erfahrungen in der wirtschaftlichen Planung und Kontrolle von Budgets in der doppischen Haushaltsführung,
- Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und der Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen insbesondere in den Abend-
- der Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Gemeinde Lehre.

Die Gemeinde Lehre ist eine innovative und lebendige Gemeinde mit zurzeit rd. 11 700 Einwohnerinnen und Einwohnern. Lehre ist zwischen den unmittelbar benachbarten Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg verkehrsgünstig gelegen mit direkten Anbindungen an die A 2 sowie die A 39. Die Gemeinde Lehre erstreckt sich über eine Fläche von rd. 72 km² und ist untergliedert in acht Ortschaften. Mit mehreren Kindertagesstätten und Schulen, zahlreichen Vereinen und Verbänden und einem ausgewogenen ländlichen Freizeitangebot wird den Menschen in der Gemeinde Lehre ein angenehmes Wohn- und Lebensumfeld geboten. Aber auch der Reiz der Natur steht in allen Orten der Gemeinde Lehre im Mittelpunkt. Mit etlichen Landschaftsschutzgebieten und vielen Wäldern und Wiesen ist Lehre eine grüne Oase im Herzen der Großregion Braunschweig-Wolfsburg. Weitere Informatio-nen über die Gemeinde Lehre finden Sie im Internet auf der gemeindlichen Homepage (www.lehre.de).

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ihren oder seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lehre nimmt.

Die Gemeinde Lehre ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Füh-Die Gemeinde Lenre ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Fun-rungspositionen zu erhöhen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe der gesetzlichen Be-stimmungen vorrangig berücksichtigt. Dies gilt auch für Schwerbehin-derte. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Aussagekräftige, ausschließlich schriftliche Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf sowie vollständigen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen werden bis zum 15. 2. 2012 erbeten an Herrn Bürgermeister Klaus Westphal, Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre.

Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 29

Beim Niedersächsischen Landesrechnungshof ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Referatsleitung

im Referat 6.3 (überörtliche Kommunalprüfung) zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet. Es steht zunächst nur eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung.

Dienstort ist Hildesheim. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 6.3 sind den Stützpunkten in Lüneburg und Oldenburg zuge-ordnet, woraus sich die Notwendigkeit einer regelmäßigen Präsenz auch an diesen Orten ergibt.

Zum Aufgabengebiet gehören die besonderen fachlichen Aufgabenstellungen der überörtlichen Kommunalprüfung, die Steuerung und Koordinierung des Prüfgeschäfts und insbesondere die damit verbundenen Führungs- und Leitungsaufgaben.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen einschließlich deren Spitzenverbände, die über die Befähigung für entsprechende Ämter der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, ver-

Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, ein Referat erheblicher Größenordnung zu leiten, die überörtliche Kommunalprüfung konzeptionell zu planen und zu steuern sowie die Belange des tung konzeptionell zu planen und zu steuern sowie die Belange des LRH gegenüber kommunalen Behördenleitungen und Vertretungen wahrzunehmen. Hierfür müssen sie über Kenntnisse und Erfahrungen in der kommunalen Aufgaben- und Finanzsteuerung oder in der Kommunalaufsicht verfügen und in der Lage sein, rechtliche und betriebs-/haushaltswirtschaftliche Fragestellungen mit Blick auf die besonderen Anforderungen der kommunalen Gebietskörperschaften und deren Betriebe fachlich abschließend zu beurteilen. Mehrjährige Erfahrungen in der Führung größerer Organischionseinbeiten sind erfortelich gen in der Führung größerer Organisationseinheiten sind erforderlich.

Daher sind eine juristisch, betriebswirtschaftlich oder verwaltungswissenschaftlich überdurchschnittliche Qualifikation, eine ausgeprägte Führungs- und Sozialkompetenz, die Befähigung zu konzeptionellem Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie Innovations- und Organisationsfähigkeiten erforderlich.

Erwartet werden eine ausgeprägte Verwendungsbreite sowie Erfahrungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit, Kenntnisse des niedersächsischen Kommunalrechts einschließlich des kommunalen Finanzwesens und insbesondere der Doppik.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet

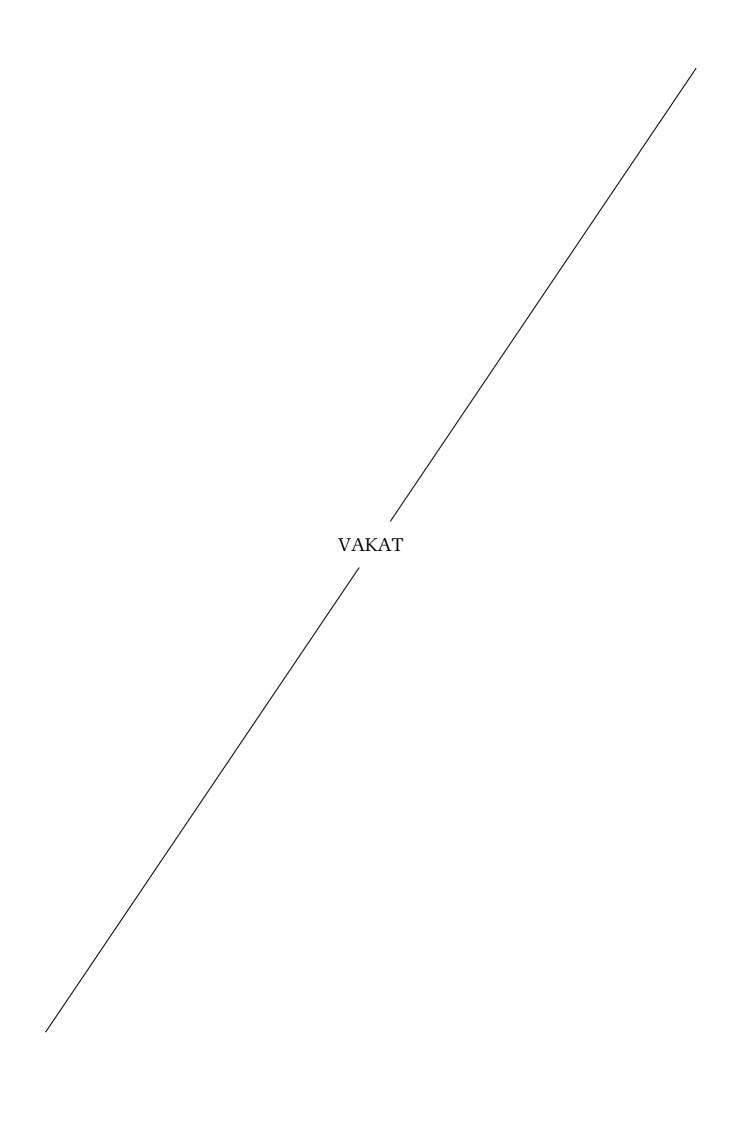
Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. 1. 2012 (mit einer Einuch durch Beteiligungsgremien —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskümfte steht Ihnen Herr Präsident Höptner, Tel. 05121 938-623, zur Verfügung.

- Nds. MBl. Nr. 1/2012 S. 29

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Herausgegeben von der Niedersachsischen Staatskanziel
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover,
Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug
und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 €
Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €.
ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405





Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



Elf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 inklusive CD nur € 31,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

